

## **Wegleitung zum Schwerpunkt Ökonomie im Masterstudiengang «Philosophy, Politics and Economics»**

vom 25. Mai 2020

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. c und § 19 der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.01.2018 (Stand 04.01.2020) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WF) der Universität Luzern

*erlässt:*

### **§ 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Wegleitung umschreibt den Schwerpunkt Ökonomie im integrierten Masterstudiengang «Philosophy, Politics and Economics» für Studierende der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern.

<sup>2</sup> Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der KSF der Universität Luzern vom 29. Juni 2016 (Stand 1. August 2020) sinngemäss sowie die Wegleitung der StuPo vom 29. Juni 2016 – Masterstufe, Letzte Änderungen in der Fakultätsversammlung vom 25. Mai 2020.

### **§ 2**      *Schwerpunktfach Ökonomie*

<sup>1</sup> Gesamthaft sind 42 Cr Lehrveranstaltungen aus dem für den Studiengang geöffneten Lehrangebot an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Bereich «Volkswirtschaftslehre» zu besuchen; im Vertiefungsmodul 30 Cr weitere Studienleistungen sowie 12 Cr im Masterverfahren.

<sup>2</sup> Der Schwerpunkt Ökonomie muss mit einer schriftlichen Masterarbeit im Umfang von 18 Cr abgeschlossen werden.

### **§ 3**      *Fehlversuche und Wiederholung*

<sup>1</sup> Fehlversuche sind nicht bestandene Studienleistungen, die in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geleistet wurden. Als Fehlversuche gelten:

- a. nicht bestandene Prüfungen
- b. nicht bestandene Wiederholungen
- c. Studienleistungen, die aufgrund von Handlungen, die unter § 38 der Studien- und Prüfungsordnung der WF fallen, als nicht bestanden bewertet wurden.
- d. ungenügende schriftliche Arbeiten, die innerhalb von drei Monaten nach Notenbekanntgabe überarbeitet und erneut eingereicht, aber endgültig abgelehnt wurden.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung beliebig oft wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und allfällige Höchstgrenzen für Fehlversuche gemäss § 6 eingehalten werden. Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung. Im Regelfall findet eine erneute Prüfungsdurchführung im Folgejahr statt.

### **§ 4**      *Masterarbeit*

- a. Die Masterarbeit umfasst die schriftliche Masterarbeit (18 Cr) sowie Studienleistungen aus dem für den Studiengang geöffneten Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Bereich «Volkswirtschaftslehre» (12 Cr).
- b. Die schriftliche Masterarbeit muss über den Stoffbereich der Volkswirtschaftslehre verfasst werden.
- c. Es wird keine maximale Bearbeitungsdauer der schriftlichen Masterarbeit vorgegeben. Jeweilige Anmelde- und Abgabefristen des Masterverfahrens, die vom Dekanat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät publiziert werden, sind für Studierende mit Schwerpunkt Ökonomie geltend.

- d. Die inhaltlichen Anforderungen für die schriftliche Masterarbeit orientieren sich an den Vorgaben für Masterarbeiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Details sind in der entsprechenden Wegleitung geregelt.
- e. Die Note der Masterarbeit umfasst die Leistung der schriftlichen Masterarbeit. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.
- f. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.

#### § 5 *Abschluss*

Die Gesamtnote des Studienabschlusses wird wie folgt berechnet:

1. zwei benotete Masterseminararbeiten im Fach Philosophie oder Politikwissenschaft, jeweils einfach gewichtet: 2/12
2. alle an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geleisteten Veranstaltungen, nach Credits gewichteter Durchschnitt, sechsfach gewichtet: 6/12
3. schriftliche Masterarbeit, vierfach gewichtet: 4/12

#### § 6 *Studienausschluss*

Für alle Studienleistungen, die im Fachbereich Ökonomie geleistet werden, gelten folgende separaten Ausschlussregelungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

<sup>1</sup> Als Fehlversuche gelten alle nicht bestandenen Studienleistungen.

<sup>2</sup> Die Creditzahl der nicht bestandenen Studienleistungen wird sofort und nicht erst nach dem Wiederholungsversuch addiert und darf die Summe von 19 Credits nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Wird die Summe von 19 Credits überschritten, so werden Studierende aus dem Studiengang «Philosophy, Politics and Economics» und dem Fachbereich Ökonomie endgültig ausgeschlossen.

#### § 7 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Luzern, 25. Mai. 2020

Im Namen der  
Fakultätsversammlung: Dekan\*in